

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Burg

Satzung der Gemeinde Burg (Dithmarschen) über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Flurstücken in der Gemeinde Burg (Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. S. 2939) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2022 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts erlassen

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Einbegriffen ist die farblich gekennzeichnete Fläche.

§ 2

Vorkaufsrecht

Die Gemeinde Burg beschäftigt sich bereits seit längerem mit einem Neubau des Feuerwehrrätehauses oder aber einer Erweiterung des bestehenden Gebäudes. Zur Sicherung des Grundstücksflächenerwerbs der bezeichneten Flächen am Pferdemarkt erlässt die Gemeinde diese Vorkaufsrechtssatzung. Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Burg ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 29.03.2022

Karl-Heinz Conson
Bürgermeister

